

Stoffliche und hocheffiziente energetische Holzverwendung als tragende Säulen des Green Deal anerkennen und stützen

Die Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen muss die Ziele Treibhausgasneutralität durch stoffliche Holzverwendung und der Circular Economy reflektieren und neben der Abfallhierarchie auch die Energieeffizienz in den Fokus nehmen.

1. Stärkung der Holzindustrie, damit diese ihre Rolle bei der Transformation einnehmen kann

Holz ist nicht nur ein nachwachsender Rohstoff, sondern als Kohlenstoffspeicher auch ein prädestinierter Werkstoff für die Transformation. Seine stoffliche Verwendung sichert eine langfristige Bindung des Kohlenstoffes (und ist der direkten energetischen Verwertung daher vorzuziehen). Daher müssen die Wirtschaftszweige, die die stoffliche Verwertung von Holz gewährleisten, weiterhin als beihilfefähig anerkannt werden.

Denn die europäischen Unternehmen der Holzindustrie sind zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit auch weiterhin auf Belastungsbegrenzungen (in Deutschland etwa hinsichtlich der EEG-Umlage / Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung) angewiesen. Denn die volle EEG-Umlage stellt für deutsche stromkostenintensive Unternehmen durch vergleichsweise höhere Strompreise im EU-Vergleich einen Wettbewerbsnachteil dar, der durch die besondere Ausgleichsregelung abgemildert wird.

Die WZ 1623 (Brettsperholz), WZ 1624 (Holzpackmittel) und WZ 1629 (Palettenklötze) sind insoweit als gefährdete Sektoren anzusehen. Gründe für eine Streichung dieser WZ sind nicht ersichtlich und in dem Entwurf der Leitlinien auch nicht benannt. Es wäre zur Erreichung der Transformationsziele des Green Deal geradezu kontraproduktiv, wenn die Industrie dieser holzbasierten Wirtschaftszweige aus der Liste der nach Abschnitt 4.11 beihilfefähigen Wirtschaftszweige herausgenommen würde. Zwei Beispiele:

- Die Brettsperholz produzierenden Unternehmen des WZ 1623 sind eine Stütze des New European Bauhaus – durch die Verwendung in Gebäuden binden die Produkte den Kohlenstoff und tragen so zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bei. Angesichts der steigenden Bereitschaft zum Holzbau und des beginnenden Umdenkens der Gesellschaft und damit auch der Planer und Architekten haben die Unternehmen des WZ 1623 in den letzten Jahren zum Teil erhebliche Investitionen zum Ausbau der Produktion getätigt und damit nicht zuletzt auch viele Arbeitsplätze im ländlichen Raum geschaffen. Diese

Investitionen sind unter Annahme der Beihilfefähigkeit erfolgt – eine Herausnahme aus der Liste der antragsberechtigten Wirtschaftszweige würde diese Unternehmen vor eine enorme und in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht eingestellte finanzielle Belastung stellen.

- Ähnliches gilt für die Hersteller von Presspan-Klötzen des WZ 1629. Zur Herstellung dieser Produkte werden Koppelprodukte aus der Sägeindustrie (Sägespäne) genutzt. Die Industrie des WZ 1629 ist damit ein Musterbeispiel für einen materialeffizienten bzw. ressourcenschonenden und kohlenstoffspeichernden Industriezweig.

Für beihilfefähige Wirtschaftszweige wäre mit der vorgeschlagenen Anhebung der Begrenzungshöhe auf 25% der Regelumlage und die Anhebung des Prozentsatzes für die betragsmäßige Begrenzung (SuperCap) auf 1,5% eine massive Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit erreicht. Die Folge wäre, dass bereits getätigte Investitionen in ihrer Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt würden. Es stünde zudem zu erwarten, dass Investitionen an anderer Stelle, etwa zur weiteren Energieeinsparung oder Steigerung der Energieeffizienz, zurückgestellt würden. Das wäre für die Erreichung der Ziele des Green Deal kontraproduktiv und die Disruption bestehender und regional verankerter Industriezweige und ganzer Wertschöpfungsketten wäre zu befürchten.

Daher regen wir eindringlich an,

- die Wirtschaftszweige 1623, 1624 und 1629 nicht aus der Liste der beihilfefähigen Industriezweige herauszunehmen, denn sie sind eine wesentliche Stütze der Transformation und
- auf die Anhebung der Begrenzung auf mind. 25% der Regelumlage und die Anhebung des SuperCap auf 1,5% zu verzichten und das bisherige Niveau beizubehalten.

2. Zielkonflikte vermeiden: Kreislaufwirtschaft stützen und die energetische Holzverwendung an die Voraussetzung der Hocheffizienz knüpfen

Die zu recht ambitionierten Systementscheidungen zur Erreichung der Transformation müssen in ihrer Gesamtheit und hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen beurteilt werden. Daher sind auch im Rahmen der Beihilfeleitlinien die Grundsätze der Circular Economy, konkret der Abfallhierarchie, zu berücksichtigen. Aus Sicht der stofflichen Verwertung von Holz sind daher folgende Anmerkungen veranlasst:

- Die stoffliche und die energetische Verwendung stehen im Rohstoff-Wettbewerb. Wir begrüßen, dass die Förderung von Biomasse keine Verzerrungen auf den Rohstoffmärkten, insbesondere auf dem Markt für forstliche Biomasse, bewirken soll. Hier sollte aber ein stärkeres Bekenntnis der Kommission hinterlegt werden, ein reiner Prüfvorbehalt (Nr. 77) ist nicht ausreichend, um Verzerrungen zu vermeiden.
- Bei dem Einsatz fester Biomasse sind die Grundsätze der Abfallhierarchie, konkret also der Vorrang des Recyclings stofflich verwertbarer Sortimente, zu berücksichtigen. Neben dem Hinweis auf die Nachhaltigkeitsanforderungen der Renewables-Energies-Directive II (Nr. 76) wäre daher ein Verweis auf die zu berücksichtigende Abfallhierarchie und eine Absage an die Subventionierung stofflich verwertbarer Sortimente wichtig. Die stoffliche Verwertung geeigneter Altholzsortimente etwa durch das Recycling in der Spanplattenindustrie ist als kaskadische Nutzung besonders klimaschonend. Zudem entlastet sie den Primärrohstoffmarkt und ist gleichzeitig aufgrund der Preisunterschiede zu Stamm- oder Frischholz ein wesentlicher Wirtschaftlichkeitsfaktor für die Holzwerkstoffindustrie.
- Die Förderung des Einsatzes fester Biomasse sollte an das Kriterium der Hocheffizienz geknüpft werden. Dieses ist in der Renewable-Energies-Directive-II nicht stringent eingefordert. Die Beihilfeleitlinien haben die Gelegenheit, an dieser Stelle nachzuschärfen. Denn Material- und Energieeffizienz sind zwei wesentliche Schlüssel für die Zielerreichung des Green Deal. Dem muss auch im Rahmen der Überarbeitung der Beihilfeleitlinien Rechnung getragen werden.

3. Vorgaben zur Erlangung der Beihilfen sollten konkretisiert werden

Die Vorgaben zur Erlangung der Beihilfen sind zum Teil recht vage formuliert. Sie bieten damit Spielraum für im Detail abweichende nationale Umsetzung, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Hier sollte im Sinne eines level playing field auf europäischer Ebene konkret festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Beihilfen erlangt werden können. Konkret sei zu den Vorgaben zu den Energieaudits und Energiemanagementsystemen (Nr. 364) angemerkt:

- Unter Buchstabe a wird verlangt, dass „die Kosten für ihre Investitionen angemessen“ sind. Welcher Maßstab für die Angemessenheit angelegt werden soll, ist nicht benannt, daher sollte das Kriterium konkretisiert werden.
- Unter Buchstabe b wird die Verringerung des CO₂-Fußabdrucks des Stromverbrauchs verlangt, so dass die Unternehmen mindestens 30% ihres Strombedarfs aus CO₂-freien

Energiequellen decken. Hier sollte klargestellt werden, dass die Energiequelle Biomasse als CO₂-frei anerkannt wird. In Bezug auf die Verdrängung der fossilen Energieträger sollte eine Staffelung erfolgen (beispielsweise beginnend bei 10%), denn die Menge an CO₂-freien Strommengen muss am Markt auch zu marktkonformen Preisen verfügbar sein; insoweit muss eingestanden werden, dass die Transformation leider nicht ohne Übergangszeitraum erfolgen kann.

- Unter Buchstabe c wird verlangt, dass die Unternehmen „mindestens 50% des Beihilfebetrags in Vorhaben investieren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlage führen“. Diese Forderung ist zu pauschal, da ihre Umsetzbarkeit von der Höhe der Beihilfe und der Höhe des Anteils der Stromkosten an den Herstellkosten abhängt.

Kontakt:

Anemon Strohmeier (Geschäftsführerin), Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V., Schumannstr. 9, 10117 Berlin, Telefon 030-28091250, strohmeier@vhi.de

Der Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V. (VHI) vertritt die Interessen der deutschen Holzwerkstoffindustrie auf nationaler und europäischer Ebene. Er vereint die Hersteller von Sperrholz, Span-, OSB- und Faserplatten, Naturfaserverbundwerkstoffen und Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen. Als Marktführer in Europa erwirtschaftete die deutsche Holzwerkstoffindustrie im Jahr 2019 einen Umsatz von rund 4,6 Milliarden Euro. Im Cluster Forst und Holz sind über 1 Mio. Menschen beschäftigt.